

## Satzung der „Marburger Schlosskonzerte e.V.“

### § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Marburger Schlosskonzerte e.V.“ und hat seinen Sitz in Marburg.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Aufführungen von Werken alter und neuer Musik. Der Verein erfüllt den Zweck insbesondere durch die Veranstaltung der Konzertreihe „Marburger Schlosskonzerte“.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Fördermitglied kann jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Ein Beitritt ist stets zum Beginn eines Kalendermonats möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

### § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform und ist nur zum Jahresende möglich. Dabei ist eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- (5) Über den Ausschluss gemäß Abs. 4 eines dem Vorstand angehörigen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder und Fördermitglieder leisten Jahresbeiträge, deren Mindesthöhe und Fälligkeit jeweils in der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Tritt ein Mitglied im laufenden Jahr bei, ist der Mitgliedsbeitrag anteilig für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der künstlerische Beirat und die Mitgliederversammlung.

## § 6 Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Darüber hinaus können ihm noch weitere nicht vertretungsberechtigte Personen als Beisitzer angehören.
- (2) Jedes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands ist bei Rechtsgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 5.000 Euro allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands bleibt der alte Vorstand jedoch im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines seiner Mitglieder ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer einen geeigneten Nachfolger einzusetzen. Scheiden zwei oder mehr Vorstandsmitglieder gleichzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die vakanten Posten auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zeitnah neu zu wählen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstands erforderlich. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn innerhalb von zwei Wochen kein Widerspruch erfolgt.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und bestimmt Art und Höhe der Verwendung der Mittel im Sinne der Vereinszwecke. Er ist darüber hinaus für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht zur Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins, beruft die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

- (5) Die Niederschriften über die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung verfasst der Schriftführer. Sie sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alljährlich schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis zu Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder haben keine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer;
  - b) die Entlastung des Vorstands;
  - c) die Wahl des Vorstands;
  - d) die Wahl der Rechnungsprüfer, die mindestens einmal im Jahr die Kasse prüfen müssen und nicht dem Vorstand angehören dürfen;
  - e) die Entscheidung über den Ausschluss eines dem Vorstand angehörigen

Vereinsmitglieds;

f) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten grundsätzlich als ungültige Stimmen.
- (7) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit schriftlich mit 14-tägiger Ladungsfrist einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

#### § 8 Künstlerischer Beirat

Zur Beratung des Vorstands bei der Verwirklichung der künstlerischen Ziele des Vereins kann ein künstlerischer Beirat gebildet werden. Der Beirat wird vom Vorstand für die Dauer seiner eigenen Amtszeit aus der Zahl der Mitglieder gewählt.

#### § 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des öffentlichen Musiklebens zu verwenden hat.